

II-205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 162 75

A N F R A G E

1983 -07- 08

der Abgeordneten Dr. Schüssel, Bergmann, Ingrid Tichy-Schreder
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Kauf der Residenzverlag GmbH, Salzburg, durch den
Österreichischen Bundesverlag, GmbH., Wien

Pressberichten sowie Erklärungen der Geschäftsführer der beiden
Verlage im Fernsehen ist zu entnehmen, daß die Absicht besteht,
daß der Österreichische Bundesverlag den Kauf des Salzburger
Residenzverlags vorbereitet.

Im 670. Bundesgesetz (15. Dezember 1978) über die Neuregelung
der Rechtsstellung des Bundesverlages wird der Gegenstand der
zu gründenden Bundesverlag GmbH genau beschrieben. Dieser
Gegenstand ist insbesondere "der Verlag von Schulbüchern und
sonstigen Druckwerken aller Art, die dem Unterricht, der
Bildung und Erziehung der Jugend oder der Erwachsenenbildung
im Sinne der Humanität, Toleranz und Demokratie dienen, ferner
von Druckwerken über die österreichische Kultur".

Der Wert von Literatur für die Bildung, Humanität, Toleranz und
Demokratie steht außer Frage. Dennoch würde die Erfüllung eines
gesetzlichen Auftrags die Literatur in einem Maße einschränken,
daß ihre Freiheit hinsichtlich Form und Inhalt nicht mehr in dem
Maße gesichert wäre, wie sie in der Bundesverfassung verankert
wurde.

Der Gesetzesauftrag an den Bundesverlag als Produzenten von
Bildungs- und Erziehungsliteratur sowie kulturellen Dokumentationen
wurde durch eine großzügige Konzession erleichtert: eventuelle
Gewinne sind nicht an den Eigentümer, den Bund, auszuschütten,
sondern "zur Förderung des Gegenstandes" zu verwenden. Darum muß

-2-

strikt auf die Einhaltung des Verlagszweckes geachtet werden. Eine statutenwidrige Diversifikation der Verlagstätigkeit bedeutet eine besondere Belastung für die wenigen, hart um ihre Existenz ringenden privaten Verlage in Österreich.

Erst jüngst hat in der Buchbranche die Ankündigung, daß der Bundesverlag einen eigenen Zustelldienst aufbaut, für Angstrufe der Konkurrenz gesorgt. Von der "Expansionsetappe eines Verlages, der kein Risiko zu scheuen braucht, weil Fehlschläge ohnehin durch die Steuern der Konkurrenz finanziert werden", hieß es in einem Bücher-Fachdienst (siehe Beilage).

Mit dem Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut. Laut Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat der Bundesverlag GmbH. aus drei Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, zwei Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen sowie einem Vertreter der Finanzprokurator.

Jede Beteiligung und jeder Kauf einer anderen Firma ist laut Gesellschaftsvertrag aufsichtsratspflichtig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für **Unterricht und Kunst** folgende:

A n f r a g e :

1. Wird zum Zweck des Ankaufs der Residenzverlag GmbH eine Änderung des Bundesverlagsgesetzes dahingehend erwogen, daß jede Art zweck- und auftragsfreie Literatur auch in Staatsbesitz hergestellt und verlegt werden kann?

-3-

2. Wurde sichergestellt, daß durch den Ankauf eines Literaturverlages die im Gesetz erteilten Auflagen hinsichtlich des Zweckes nicht verletzt werden können?
3. Wie hoch sind die Rücklagen des Bundesverlages?
4. Wie hoch sind die Bilanz- und Betriebsgewinne des Bundesverlages seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Jänner 1979?
5. Wie wurden Gewinne bisher "zur Förderung des Gegenstandes" verwendet?
6. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, daß durch die weitere Entwicklung des Bundesverlags und seiner Tochterfirmen den wenigen noch existierenden privaten Verlagen und Buchauslieferern nicht existenzbedrohende Konkurrenz besteht?
7. Welche den Kauf vorbereitenden schriftlichen Abmachungen wurden bisher unterfertigt und wann vom Aufsichtsrat genehmigt?
8. Wann wird angesichts der Tatsache, daß das Aufsichtsratsmitglied Hofrat Dr. Gerhard Sailer nicht mehr der Finanzprokurator angehört, ein Angehöriger der Finanzprokurator, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, neues Aufsichtsratsmitglied?